

## Allgemeine Geschäftsbedingungen OUTDOOR & Sports Company GmbH (Stand: 01-2014)

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Leistungen und Angebote der OUTDOOR & Sports Company GmbH (im nachfolgenden „OSC“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGBs“) Diese gelten auch für alle weiteren Geschäftsbeziehungen und Leistungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel. Mündliche Abreden bestehen nicht. Alle Vereinbarungen, die unsere Vertreter für uns treffen, bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.3. Unsere AGBs gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGBs abweichender Bedingungen des Auftraggebers (nachstehend „Käufer“ genannt) die Lieferung unsererseits vorbehaltlos ausgeführt wird. Diese AGB gelten ergänzend zu einem etwaig zwischen uns und dem Auftraggeber abgeschlossenen Partnervertrag und bilden dessen Anlage. Bei Widersprüchen zwischen diesen AGBs und dem Partnervertrag geht letzterer vor.

### 2. Angebote und Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend, es sei denn, sie sind ausdrücklich schriftlich als verbindliche Angebote gekennzeichnet.
- 2.2. Unsere Angebote (1.Wahl aus der aktuellen Kollektion) richten sich ausschließlich an den an Letztverwender verkaufenden Einzelhandel. Sie richten sich nicht an solche Händler, die im Wege der Versteigerung oder auf Plattformen, von denen aus auch Versteigerungen erfolgen, weiterverkaufen. Mit seiner Bestellung versichert der Käufer verbindlich, dass er die bestellten Waren ausschließlich an den Endverbraucher veräußern und dies nicht im Wege der Versteigerung oder auf Plattformen, von denen aus auch Versteigerungen erfolgen, vornehmen wird.
- 2.3. Der Vertrag kommt nur dann zustande, wenn wir nach entsprechender Bestellung durch den Käufer diese schriftlich bestätigen, spätestens jedoch mit der Auslieferung der bestellten Ware an den Käufer. Bei als verbindlich gekennzeichneten Angeboten kommt ein Vertrag zustande, wenn unser Angebot vom Vertragspartner innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen ab Angebotsdatum schriftlich angenommen wird oder der Käufer unsere Lieferung der Waren annimmt. Nach Ablauf der Frist sind wir nicht mehr an das Angebot gebunden.
- 2.4. Werden vom Käufer bestimmte Anforderungen an unsere Leistung gestellt, so hat er uns diese vor unserer Auftragsbestätigung schriftlich mitzuteilen. Wir sind dann berechtigt, innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen ab Zugang der schriftlichen Anforderung den Auftrag schriftlich anzunehmen oder abzulehnen. Der Käufer bleibt in jedem Fall innerhalb dieser Frist an sein Angebot gebunden.
- 2.5. Wir behalten uns vor, Veränderungen an den Waren ohne besondere Zustimmung des Käufers vorzunehmen, soweit diese durch die technische Entwicklung bedingt sind, bzw. technische Verbesserungen darstellen. Im Übrigen sind geringfügige Abweichungen in Farbe, Größe, Form etc. zulässig, soweit sie für den Käufer zumutbar sind. OSC ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen. Dies gilt insbesondere auch bei Produkten, die einer Norm unterliegen und diese technischen Standards von autorisierter Stelle nachträglich geändert werden.
- 2.6. Angebotsunterlagen und Muster bleiben unser Eigentum.
- 2.7. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Farben oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

### 3. Preise

- 3.1. Falls nicht anders bestätigt verstehen sich die Preise in EURO frei ab Werk oder Lager entsprechend der INCOTERMS 2010 der Internationalen Handelskammer zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, Verpackungskosten, Fracht, Versicherung, Zöllen und anderen Nebenabgaben. Für Kleinaufträge unter EURO 150,00 verrechnen wir einen Mindermengenzuschlag in Höhe von EURO 6,00 netto.
- 3.2. Berechnet werden stets die am Tage der Lieferung geltenden Preise.
- 3.3. Soweit nicht anderweitige Vereinbarungen getroffen wurden, sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise/Vergütungen bei gestiegenen Kosten, insbesondere an gestiegene Lohn---, Material--- und Rohstoffkosten anzugleichen. Eine solche Angleichung ist bei vereinbarten Preisen nur dann möglich, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs (6) Wochen liegen und die Kostensteigerungen nach Vertragsschluss eingetreten sind.
- 3.4. Etwaige gewährte Nachlässe stehen unter dem Vorbehalt fristgerechter Bezahlung und/oder vollständiger Warenabnahme, soweit es sich um Nachlässe im Zusammenhang mit Mengen handelt. Bei Retourensendungen, denen wir ausdrücklich zugestimmt haben, ohne hierzu verpflichtet zu sein, entfallen die bereits gewährten Mengenrabatte für die gesamte Warensendung aus der die Retourensending stammt, mit einer entsprechenden Nachzahlungspflicht des Käufers. Bei einer Rücksendung von gelieferter Neuware bedarf es grundsätzlich unserer Zustimmung, soweit dem Käufer insoweit keine gesetzlich zwingenden Ansprüche auf Retournerung der Ware zustehen. Sonderanfertigungen sind von der Rücknahme generell ausgeschlossen. Die Ware muss in absolut neuwertigem und verkaufsfähigem Zustand sein. Noch vorhandene Auszeichnungen, auch Preisauszeichnungen, werden grundsätzlich auf Kosten des Käufers entfernt. Unfrankierte Sendungen werden nicht angenommen.

### 4. Weitere Verkaufsbeschränkungen

Weitere Verkaufsbeschränkungen sind im Partnervertrag enthalten, soweit dieser zwischen OSC und dem Käufer Anwendung findet.

### 5. Lieferfrist und Verzug

- 5.1. Lieferfristen sind nur verbindlich, sofern diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
- 5.2. Lieferfristen gelten mit der rechtzeitigen Absendung des Liefergegenstandes oder Anzeige der Versandbereitschaft als eingehalten.
- 5.3. Die Einhaltung von Terminen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers sowie die Erteilung etwaiger behördlicher Genehmigungen voraus. Andernfalls verlängern sich die Fristen angemessen.
- 5.4. Ist unsere Leistung von einer richtigen bzw. rechtzeitigen Belieferung abhängig, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder vereinbarte Leistungszeiten entsprechend angemessen zu verlängern, sofern wir selbst nicht ordnungsgemäß und/oder rechtzeitig beliefert wurden und ein entsprechendes Deckungsgeschäft nicht oder in nicht wirtschaftlich zumutbarer Weise für uns möglich war.
- 5.5. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten von uns oder Unterlieferanten eintreten--- haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Frist zur Lieferung bzw. Leistung für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als drei (3) Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten
- 5.6. Vor Zahlung aller fälligen Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen und –kosten sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus anderen Verträgen verpflichtet.
- 5.7. OSC ist jederzeit zu Teillieferungen, Teilleistungen und Nachlieferungen auf Rechnung und Gefahr des Empfängers berechtigt, auch wenn der Ort außerhalb Deutschlands liegt.

### 6. Gefahrenübergang und Abnahme

- 6.1. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagergeländes oder mit Meldung der Versandbereitschaft durch uns, sofern sich der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert. Dies gilt auch, wenn Anlieferung vereinbart worden ist.
- 6.2. Der Käufer darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

### 7. Rügepflicht

- 7.1. Die Ware gilt unsererseits als vertragsgemäß geliefert, wenn Sie den für den Käufer bestimmten Produktbeschreibungen entspricht. Beanstandungen müssen spätestens drei Tage nach Anlieferung beim Käufer, bzw. drei Tage nach Feststellung verdeckter Mängel geltend gemacht werden unter Beifügung des Lieferscheins. Wird nicht innerhalb der Frist von drei Tagen ein Mangel geltend gemacht, ist eine Berufung auf den Mangel ausgeschlossen, soweit nicht eine weitergehende zwingende gesetzliche Haftung unsererseits besteht.
- 7.2. Unsachgemäße Behandlung der gelieferten Ware nach Übergang auf den Käufer hat dieser selbst zu vertreten und geht zu Lasten des Käufers. Wir müssen auf Einsendung oder Inaugenscheinnahme der bemängelten Ware bestehen, damit eine eingehende Untersuchung des Mangels und dessen Ursachen vorgenommen werden kann.

### 8. Haftungsbeschränkung

- 8.1. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängel verjähren nach einem Jahr.
- 8.2. Innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist haben wir im Falle von Mängeln zunächst das Recht auf Nacherfüllung, nach unserer Wahl Mangelbeseitigung, Wandlung oder Ersatzlieferung. Falls und erst wenn die Nacherfüllung endgültig fehlschlagen sollte, kann der Käufer von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, sofern die Verzögerung von uns zu vertreten und der Mangel nicht unerheblich ist. Weitergehende Gewährleistungsrechte des Käufers, insbesondere für Mangelfolgeschäden unsererseits sind ausgeschlossen, soweit nicht eine Haftung gemäß den in Ziffer 8.4 genannten Fällen besteht.
- 8.3. Für im Rahmen der Nacherfüllung erbrachte Leistungen haften wir im selben Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, allerdings nur bis zum Ablauf des für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungszeitraumes.
- 8.4. Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz sind grundsätzlich ausgeschlossen. Wir haften jedoch für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Für sonstige Schäden haften wir, sofern diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen, im letzteren Fall jedoch auf den typischerweise zu erwartenden Schaden.

8.5. Veränderungen an Produkten, die einer Norm unterliegen, dürfen weder vom Käufer noch durch Dritte vorgenommen werden. Für Schäden durch Veränderungen an Produkten, die einer Norm unterliegen, übernimmt OSC keine Haftung.

8.6. Für vom Käufer zur Verfügung gestellte Materialien, Auftragskomponenten, Verarbeitungsvorschriften, Versandhinweise und dergleichen übernehmen wir, falls nicht ausdrücklich abweichende schriftliche Absprachen getroffen worden sind, keinerlei Haftung.

8.7. Sofern gegenüber dem Käufer durch dessen Abnehmer Sachmängel unsererseits gegenüber dem geltend gemacht werden, hat der Käufer uns Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Schadenersatzansprüche sind grundsätzlich ausgeschlossen, soweit nicht eine weitergehende zwingende Haftung unsererseits gegenüber dem Abnehmer besteht

8.8. Die Gewährleistung gilt nicht für Verschleißteile oder Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch, Pflege oder Wartung bzw. wenn Veränderungen am Produkt durch den Käufer oder Dritte erfolgt sind. Der Käufer ist, insbesondere wenn er die Ware an Dritte weiter veräußert oder abgegeben hat, nicht berechtigt Mängelrügen gegenüber Dritten ohne vorherige schriftliche Einverständniserklärung des Verkäufers anzuerkennen oder selbst nachzubessern, auszutauschen oder Minderung oder Wandlung Dritten gegenüber anzubieten.

8.9 Wir haften generell nicht für Gewährleistungen und sonstige Garantiezusagen, die der Käufer seinen Kunden gegenüber gibt und die über den von uns übernommenen Gewährleistungsumfang hinausgehen, sofern nicht eine korrespondierende weitergehende Gewährleistungshaftung unsererseits insbesondere gegenüber Endverbrauchern aufgrund anwendbarer zwingender gesetzlicher Regelungen geben ist.

## **9. Eigentumsvorbehalt und Forderungssicherung**

9.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen unser Eigentum.

9.2. Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Vorbehaltsware an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird.

9.3. Eine Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren ist dem Käufer nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr gestattet, insbesondere dürfen unsere Waren weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden. Von der Sicherungsübereignung eines gesamten Warenlagers sind unsere Waren durch ausdrückliche Erklärung gegenüber dem Sicherungsnehmer auszuschließen. Bei Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder ähnliche unseren Eigentumsvorbehalt gefährdenden Aktionen hat der Käufer uns sofort zur Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu benachrichtigen und zu unterstützen. In allen diesen Fällen sind wir oder von uns beauftragte Dritte unabhängig von sonstigen uns zustehenden Ansprüchen berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren umgehend zurückzuholen und zu diesem Zweck die Geschäfts- und/oder Lagerräume, des Käufers zu betreten. Wird unsere Ware vor voller Bezahlung durch den Käufer von ihm weiter veräußert oder sonst an Dritte abgegeben, gleichgültig ob in Verbindung mit Sachen Dritter oder in unverändertem oder bearbeitetem Zustand, so tritt der Käufer bis zur Höhe unserer Kaufpreisforderung schon jetzt sämtliche, ihm gegen seine Abnehmer zustehende oder künftig zustehenden Forderungen in voller Höhe mit unserem Einverständnis an uns ab. Der Käufer bleibt solange zur Einziehung der abgetretenen Forderung im eigenen Namen ermächtigt, als er seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Andernfalls sind wir zur Anzeige und zur Eintreibung auf Kosten des Käufers der abgetretenen Forderung im eigenen Namen befugt, allerdings nicht verpflichtet. Wirkt der Käufer in unzulässiger Weise auf die Ware ein und wird uns nach Auslieferung seine wirtschaftliche Lage (z.B. Zahlungseinstellung, Wechsel- oder Scheckproteste, Moratorium, Insolvenzantrag, schlechte Auskünfte) bekannt, können wir sofort die Ermächtigung zur Veräußerung unserer Vorbehaltsware bis zur vollständigen Zahlung widerrufen und die Sicherstellung der Ware verlangen. Zahlt der Käufer trotz Ermächtigungswiderruf, Sicherstellungsverlangen und Fälligkeitstellung nicht binnen einer Nachfrist von 2 Wochen, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Käufer hat die Vorbehaltsware dann einredelos an uns herauszugeben. Auf unser Verlangen erteilt der Käufer zur Durchsetzung unserer Rechte gegen seine Abnehmer die erforderlichen Auskünfte und händigt uns die benötigten Unterlagen aus. Sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten einschließlich der Beseitigung aufgetretener Schäden trägt der Käufer.

9.4. Der Käufer hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes die Ware ordnungsgemäß zu lagern und ausreichend zu versichern. Für den Versicherungsfall tritt der Käufer bereits jetzt seine Ansprüche an den Versicherer oder Schädiger vorrangig an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

## **10. Zahlung**

10.1. Zahlungen durch Scheck oder Wechsel werden von uns nicht akzeptiert.

10.2. Lieferungen gegen Vorkasse und Nachnahme behalten wir uns vor. Ansonsten hat die Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum (ohne Rücksicht auf den Wareneingang) ohne Abzug oder innerhalb von 7 Tagen mit 2 % Skonto zu erfolgen. Die Siebentagesfrist umfasst den Zeitraum von Rechnungsstellung, nicht Rechnungseingang, bis Zahlungseingang. Skontierfähig ist nur der Warenwert ohne Fracht, Porto und sonstige Nebenkosten. Dienstleistungen sind nicht skontofähig. Vereinbarte Rabatte können nur auf in unseren Unterlagen als rabattfähig ausgewiesene Artikel gewährt werden. Der Verkäufer ist berechtigt trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zur Begleichung der ältesten Schuldposten zuzüglich der aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, wobei zunächst die Kosten, dann die Zinsen und zuletzt die Hauptleistungen getilgt werden. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank zu berechnen, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

10.3 Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere seine Zahlungen einstellt, oder wenn OSC andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist OSC berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. OSC ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückhaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

## **11. Geistiges Eigentum, Datenschutz, Vertraulichkeit**

11.1 Unabhängig von sonstigen mit dem Käufer getroffenen vertraglichen Absprachen ist dieser generell nur berechtigt, unser geistiges Eigentum mit unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung in dem mit ihm vereinbarten Umfang zu nutzen. Dies bezieht sich auch auf sämtliche Informationen und Materialien, die dem Käufer von uns zur Verfügung gestellt werden, einschließlich aller Designs, Zeichnungen und Unternehmenskennzeichnungen. Der Käufer wird uns umgehend von missbräuchlichen Nutzungen unseres geistigen Eigentums durch Dritte informieren, von denen er Kenntnis erlangt.

11.2 Wir sind berechtigt, die auf die Geschäftsverbindung mit dem Käufer bezogenen Daten zu speichern und diese entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu verarbeiten. Gleiches gilt für diejenigen Unternehmen, deren Produkte wir zusätzlich vertreiben. Die Weitergabe dieser Daten an Dritte ist nur dann im gesetzlich zulässigen Umfang unsererseits gestattet, wenn dies Gegenstand der Vertragsbeziehung mit dem betreffenden Auftraggeber ist, bzw. dessen ausdrückliche schriftliche Zustimmung hierzu vorliegt. Dies gilt nicht im Fall der Weitergabe an mit uns verbundene Unternehmen.

11.3 Sämtliche dem Käufer unsererseits überlassenen Materialien und Informationen sind - soweit diese nicht öffentlich zugänglich, allgemein bekannt oder offensichtlich zur Weitergabe bestimmt sind - seitens des Kunden vertraulich zu behandeln und dürfen ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt, veröffentlicht, noch in sonstiger Art und Weise Dritten zugänglich gemacht werden. Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung sind diese Unterlagen und Informationen nach unserer Wahl an uns zurückzugeben und/oder zu vernichten.

## **12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort**

12.1. Unter Ausschluss des UN--Kaufrechts gilt ausschließlich deutsches Recht.

12.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten in Verbindung oder Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer ist München, soweit es sich bei dem Käufer um einen Vollkaufmann handelt. Wir sind jedoch berechtigt, rechtliche Schritte gegen den Käufer auch bei einem sonstigen nach anwendbarem Recht zuständigen Gericht einzuleiten. Erfüllungsort ist D-82547 Eurasburg, sofern die Rechtsnatur der betreffenden Leistung dem nicht zwingend entgegensteht.

## **13. Schlussbestimmungen**

13.1. Sollte eine Bestimmung in diesen AGBs oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen mit dem Käufer unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist sodann durch eine solche zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

13.2. Die Übertragung uns gegenüber bestehender Ansprüche auf Dritte ist ausgeschlossen, sofern hierfür nicht unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung vorliegt.

13.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit dem 1.01. 2014 in Kraft und ersetzen alle unsere vorherigen AGBs. Wir behalten uns vor, diese AGBs - soweit aus unserer Sicht erforderlich - zu ändern und/oder zu ergänzen und werden dem Käufer unverzüglich, spätestens jedoch mit der auf die Änderung zeitlich folgenden Auftragsbestätigung oder Lieferung an den Käufer eine entsprechend modifizierte Version schriftlich (einschließlich Versendung in digitaler Form) zur Verfügung stellen, die dann die vorliegende Fassung der AGBs vollumfänglich ersetzt. Sämtliche zum Zeitpunkt der Übermittlung der modifizierten AGBs seitens des Käufers bereits getätigten und unsererseits bestätigten Aufträge werden jedoch noch auf der Basis der Geltung der Vorgängerversion unserer jeweiligen AGBs ausgeführt.